



LANDGERICHT BREMEN

Geschäfts-Nr.: 12- O- 219/04

BESCHLUSS

in Sachen

.....

Antragstellers

Prozeßbevollm.: Rechtsanwaltssozietät Langhoff, Dr. Schaarschmidt &
Kollegen, Richard-Wagner-Straße 14, 18055 Rostock
AZ d. Proz.-Bev.:

g e g e n

.....

Antragsgegner

I.

Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung – wegen Dringlichkeit der Sache ohne vorherige mündliche Verhandlung und durch den Vorsitzenden allein - bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, verboten,

1. ohne entsprechende Lizenz oder Genehmigung des Antragstellers nachstehendes Photo mit der Abbildung des Antragstellers zu veröffentlichen oder zu verbreiten, speziell im Internet insbesondere im Internetauktion ebay.

.....(es folgen die Darstellung zweier Bilder)

2.

im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken(Produktbezeichnung)... unter Bezugnahme auf Photos von des Antragstellers im Internet, speziell im Internetauktionshaus ebay, mit den Worten zu bewerben oder zu vertreiben: "....."

.....(Bild)

3.

im Internet, speziell beim Internetauktionshaus ebay(Produktbezeichnung) zu bewerben, mit der Beschreibung: "....."

4.

im Internet, speziell bei ebay als Unternehmer Waren anzubieten ohne leicht erkennbar, unmittelbar und ständig verfügbar über seinen Namen und seine Anschrift, Telefonnummer und e-Mailadresse zu informieren.

II.

Der Antragsgegner trägt 5/6 der Kosten des Verfahrens.

III.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Bremen, den 27. April 2004

Landgericht • 2. Kammer für Handelssachen

gez. VRLG Böhrnsen

Für die Ausfertigung:

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle